

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 146459</b>	0351 81920	24.11.2021

## Tagesbrief 186/21 vom 24.11.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Umsetzung der 3G-Regelung für Beschäftigte an Schulen**
- **Umsetzung der 3G-Regelung für Beschäftigte in Kitas**
- **Handlungsempfehlungen für Kitas im eingeschränkten Regelbetrieb**
- **3G-Pflicht für Behörden**
- **Bundessonderfonds für Kulturveranstaltungen – Infoveranstaltung am 2. Dezember 2021**

### 1. Umsetzung der 3G-Regelung für Beschäftigte an Schulen

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 23. November 2021 an die Schulleitungen der öffentlichen Schulen hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) Hinweise zur Umsetzung der 3G-Pflicht am Arbeitsplatz gemäß § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegeben.

Für Schulträger ist hier insbesondere relevant, dass die 3G-Nachweispflicht auch das beim Schulträger beschäftigte Personal betrifft.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Umsetzung der 3G-Regelung für Beschäftigte in Kitas

Die Hinweise des Schulleiterschreibens des SMK vom 23. November 2021 (**Anlage 1**) können grundsätzlich analog auf die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen angewandt werden.

Wie bereits in [Tagesbrief 184/2021 vom 22.11.2021](#) dargestellt, gilt gemäß § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) grundsätzlich für alle Arbeitsstätten, bei denen physische Kontakte zu anderen Beschäftigten bzw. Dritten nicht auszuschließen sind, die so genannte 3G-Regel. Daraus ergibt sich auch für Kindertageseinrichtungen **eine tägliche Testpflicht für Beschäftigte ohne Impf- oder Genesenachweis**. Diese bundesrechtliche Bestimmung überlagert insoweit die Testpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SchulKitaCoVO, die nur eine dreimalige Testung pro Woche vorsieht.

Wie im Schulleiterschreiben dargestellt, gelten als Beschäftigte in diesem Sinn nicht **Handwerker, Lieferanten und Eltern**. Gleichwohl bleibt es für diesen Personenkreis wie bisher beim Zutrittsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SchulKitaCoVO und der daraus resultierenden **dreimaligen Testpflicht pro Woche**, sofern nicht eine der Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SchulKitaCoVO greift.

Für die Kontrolle sind die jeweiligen Arbeitgeber verantwortlich, wobei in der Praxis die Kontrolle und Dokumentation analog zur Situation in den Schulen durch die Einrichtungsleitungen oder beauftragte Beschäftigte in den Kitas übernommen werden dürfte.

Die Träger der Einrichtungen sind als Arbeitgeber gemäß § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) verpflichtet, den Beschäftigten **mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test zur Verfügung** zu stellen.

Eine darüber hinausgehende Bereitstellungspflicht für Tests besteht grundsätzlich nicht. Für die Beschäftigten an den Schulen werden aufgrund der bisherigen Verfahrensweise sowie der Vorschrift in der SchulKitaCoVO durch das SMK weiterhin drei Tests kostenfrei bereitgestellt. Sofern wie bisher für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis weiterhin dreimal pro Woche Tests durch den Einrichtungsträger bereitgestellt werden sollen, sollte hierzu **kurzfristig eine Abstimmung zwischen freien Trägern und der jeweiligen Gemeinde** stattfinden, um eine einheitliche Verfahrensweise im Gemeindegebiet sicherzustellen und eine Kostentragung im Rahmen der Betriebskosten abzustimmen.

Für die verbleibenden Tage **müssen die Beschäftigten ohne Impf- oder Genesenachweis den Testnachweis auf eigene Kosten beschaffen und dem Arbeitgeber vorweisen**. Der Testnachweis darf dabei nicht älter als 24 Stunden sein (§ 2 Nr. 7 COVID-19-

Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung). Hierzu können insbesondere die Testzentren genutzt werden. Ein ohne Bestätigung eines entsprechend zugelassenen Dritten durchgeführter **Selbsttest ist nicht ausreichend**. Sofern es sich um einen PCR-Test handelt, gilt dieser 48 Stunden.

Ein Betreten der Arbeitsstätte ohne Testnachweis ist für Personen ohne Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG auch möglich, um ein Angebot des Arbeitgebers zur Testung vor Ort wahrzunehmen. Ein entsprechender Test muss jedoch unmittelbar **vor der Arbeitsaufnahme** unter Aufsicht durchgeführt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### **3. Handlungsempfehlungen für Kitas im eingeschränkten Regelbetrieb**

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat die als **Anlage 2** beigefügten Handlungsempfehlungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb mit Datum vom 23. November 2021 aktualisiert.

Diese wurden auch bereits auf dem Kita-Bildungsserver (<https://www.kita-bildungsserver.de/>) veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### **4. 3G-Pflicht für Behörden**

Gemäß § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO gilt für den Rechts- und Geschäftsverkehr von und mit staatlichen Stellen die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises. In den FAQ zur Frage, wann die 3G-Regelung gilt, wird zudem unter Nr. 3 ausgeführt, dass diese für das Aufsuchen von Behörden gilt (<https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>). Als staatliche Stellen im Sinne der Vorschrift gelten damit offenbar nicht nur Landesbehörden im engeren Sinn, sondern alle öffentlichen Behörden.

Damit gilt auch für Besucher kommunaler Behörden die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Test- oder Genesenennachweises.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 5. Bundessonderfonds für Kulturveranstaltungen – Infoveranstaltung am 2. Dezember 2021

Die Bundesländer und der Deutschen Kulturrat laden vor dem Hintergrund erneuter Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen **am 2. Dezember 2021 von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr** zu einer weiteren Online-Infoveranstaltung ein. Dabei sollen die Aktualisierungen des Programms vorgestellt und Fragen der Teilnehmer beantwortet werden.

Für die Veranstaltung ist eine Anmeldung unter <https://kulturprojekteberlin.typeform.com/to/L8liuxvU> notwendig. Der Mitschnitt der Veranstaltung ist anschließend auch unter [https://www.youtube.com/channel/UCJESZ\\_z3IORliWr9PZQQoTQ](https://www.youtube.com/channel/UCJESZ_z3IORliWr9PZQQoTQ) verfügbar.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**